



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

An die
Höheren Denkmalschutzbehörden

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
K.4-K5111.1/4/314

München, 28.08.2023
Telefon: 089 2186 2208
Name: Herr Dr. Baur

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes
(BayDSchG) vom 23. Juni 2023**

Anlagen: Gesetzentwurf mit Begründung (LT-Drs. 18/25751)
 Änderungsantrag mit Begründung (LT-Drs. 18/28865)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Landtag hat das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Juni 2023 beschlossen (GVBl Nr. 12/2023 S. 251 ff). Es trat am 1. Juli 2023 in Kraft. Der Gesetzentwurf sowie der beschlossene Änderungsantrag mit Begründung sind als Anlage beigefügt.

Hierzu werden folgende Hinweise übermittelt, die in denkmalfachlicher Sicht mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) abgestimmt sind. Soweit nicht ausdrücklich abweichend benannt, beziehen sich Vorschriftenzitate im Folgenden auf das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG).

Das Gesetz behandelt im Wesentlichen die Zusammenführung von Denkmalschutz und Klimaschutz (Abschnitt A), einen besseren Schutz der

Bodendenkmäler (Abschnitt B) und Vorschriften zu Verfahren und Rechtsbereinigung (Abschnitt C):

A. Zusammenführung von Denkmalschutz und Klimaschutz

Aufgrund der Herausforderungen des fortschreitenden Klimawandels und bei der Sicherstellung der Energieversorgung haben Bund und Freistaat zahlreiche Gesetzgebungspakete zur Beschleunigung der Energiewende auf den Weg gebracht.

Erneuerbare Energien liegen nach § 2 Satz 1 EEG bzw. nach Art. 2 Abs. 5 Satz 2 BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Nach § 2 Satz 2 EEG sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen, somit auch im Rahmen des BayDSchG, eingebracht werden. Mit Wirkung zum 29. März 2023 ist auch in § 11c EnWG verankert, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Durch eine Änderung des § 14d Abs. 10 EnWG erstreckt sich ein solches Interesse neben der Errichtung und dem Betrieb von Verteilnetzen der Hochspannung nun auch auf Verteilnetze der Mittel- und Niederspannung im Außenbereich. Ein überragendes öffentliches Interesse gilt gemäß § 43l Abs. 1 Satz 2 EnWG bis zum 31.12.2025 auch für die Errichtung von Wasserstoffleitungen. Dadurch soll bei Abwägungsentscheidungen die Bedeutung von derartigen Anlagen wesentlich erhöht werden.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, der schnelle Ausbau des Stromnetzes auch auf Verteilernetzebene sowie der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft und die entsprechenden Verfahren zur Umsetzung der Energiewende haben für die Staatsregierung hohe Priorität.

A.1 Solaranlagen im Baudenkmalbereich, Art. 6 Abs. 2 Satz 3

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (Solaranlagen).

Entsprechende Vorhaben im Bereich von Baudenkmalern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine Baugenehmigung, bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung ersetzt wird (Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1).

Mit der Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass Belange des Denkmalschutzes Maßnahmen zur Gewinnung erneuerbarer Energien am oder im Baudenkmal nicht grundsätzlich entgegenstehen; Ziel des Gesetzgebers ist vielmehr eine deutliche Ausweitung der denkmalverträglichen Nutzung erneuerbarer Energien, auch im Bereich der Baudenkmalern. Begleitet wird dies durch die Weiterentwicklung der denkmalfachlichen Position des BLfD, mit der eine entsprechende Nutzung unter folgenden Rahmenbedingungen grundsätzlich als zulässig angesehen wird: Solaranlagen können durch entsprechende Gestaltung und Vorgaben zu Umfang und Anbringung regelmäßig so ermöglicht werden, dass sie aus denkmalfachlicher Sicht nicht zu einer unverträglichen Beeinträchtigung von Wesen, Erscheinungsbild und Wirkung des Baudenkmal führen. Die passende Lösung ist für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen, der laufende technische Fortschritt soll dabei einbezogen werden. Aus der denkmalfachlichen Sicht des BLfD wird dabei auch einbezogen, dass eine maßvolle, fachlich begleitete Anpassung des Erscheinungsbilds von Denkmälern durch entsprechende Anlagen im Vergleich zum bisherigen Zustand als verträglich anzusehen ist.

Bei entsprechenden Maßnahmen ist die Substanz des Baudenkmal soweit wie möglich zu erhalten. Entsprechend dem Vorgehen im übrigen Bereich der erlaubnispflichtigen Maßnahmen an

Baudenkmalern sind zur umfassenden Beurteilung geeignete Unterlagen vorzulegen, soweit erforderlich durch fachlich geeignete Planer.

Bedarfsweise können Interessenten auf „Energieberater für Baudenkmale“ zur Planung entsprechender Maßnahmen hingewiesen werden, die mit einer ganzheitlichen Betrachtung der Energieeffizienz von Baudenkmalern denkmalverträgliche Energiekonzepte für den Einzelfall entwickeln können, die auch Solaranlagen im Zusammenwirken mit Maßnahmen zur denkmalverträglichen energetischen Verbesserung und Hinweise zu Fördermöglichkeiten des Bundes umfassen. Eine „Energieeffizienz Experten Liste“ für die Förderprogramme des Bundes ist im Internet zu finden (<https://www.energie-effizienz-experten.de/>). In Bayern sind derzeit rd. 300 Energieberater für Baudenkmale gelistet.

Die fachliche Wertung der Denkmalverträglichkeit durch das BLfD im Einzelfall erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. Art. 15 Abs. 2 durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

Maßgebend ist zum einen der Energiebedarf im Baudenkmal (Eigenbedarf, unter Einschluss z.B. Mobilitätsenergie). Die Neuregelung legt zusätzlich fest, dass über den Energiebedarf im Baudenkmal hinausgehende denkmalverträgliche Nutzungen, z.B. zur Einspeisung, im verhältnismäßigen Umfang ebenfalls mitprivilegiert sind. Soweit bei genutzten Baudenkmalern eine denkmalverträgliche Ausgestaltung festgestellt wird, kann im Regelfall vermutet werden, dass diese überwiegend für den Energiebedarf im Baudenkmal bzw. Ensemble dient. Eine darüberhinausgehende höchstmögliche energetische Nutzung von Baudenkmalern liegt nicht im Interesse des Denkmalschutzes.

Bei Solaranlagen soll die Denkmalverträglichkeit anhand der unterschiedlichen Anforderungen des äußerst vielfältigen

denkmalgeschützten Bestands in grundsätzlicher Abstimmung mit dem BLfD nach einem Stufenmodell (s. Gesetzesbegründung LT-Drs. 18/25751, S. 9/10) beurteilt werden.

Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen. Nur in Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen. Die überwiegenden Gründe sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Einzelfall ausreichend zu erläutern.

Die neuen Möglichkeiten für den Einsatz von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien an Denkmälern können aufgrund denkmalfachlicher Anforderungen zu höheren Kosten für entsprechende Planungen und Ausführungen im Vergleich zu herkömmlichen Lösungen führen. Die Mehrkosten für denkmalverträgliche Planungen und Ausführungen werden vom BLfD als zusätzlicher Posten des denkmalpflegerischen Mehraufwands im Rahmen der vorhandenen Fördermöglichkeiten der Denkmalpflege anerkannt.

Der denkmalgerechte Einsatz von erneuerbaren Energien im Rahmen einer kommunalen Planung für einen größeren Umgriff, z.B. für ein gesamtes Ensemble (Quartierslösung), kann u.a. im Rahmen eines kommunalen Denkmalkonzepts (KDK) durch das BLfD gefördert werden. Entsprechendes gilt auch für Rahmenpläne zur denkmalverträglichen Solarnutzung. Soweit ein Energienutzungsplan mit zugeordnetem Energiebedarf vorliegt, kann dieser als maßgebliche Beurteilungsgrundlage im Sinne eines energetischen Quartiersansatzes herangezogen werden. Dabei kann auch einbezogen werden, dass in Ensembles keine feste Betrachtung auf die einzelne Dachfläche erforderlich ist, da ein Ensemble in seiner Gesamtheit ein Baudenkmal darstellt (Art. 1 Abs. 3). Auf der Grundlage von entsprechenden Planungen im Einvernehmen mit

dem BLfD können Vereinbarungen zur Verwaltungsvereinfachung im Rahmen von Art. 15 Abs. 2 Satz 1 zwischen Unteren Denkmalschutzbehörden und dem BLfD geschlossen werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt das BLfD.

A.1.1 Öffentlich nicht einsehbare Flächen

In Ensembles, bei Einzeldenkmälern und in deren Nähe können auf Flächen, die nicht öffentlich einsehbar sind (maßgeblich sind hier v.a. denkmalrelevante Ansichten von jedermann zugänglichen Straßen und Plätzen, Parkanlagen, ggf. Naturräumen und Aussichtspunkten aus), Solaranlagen ohne spezifische denkmalfachliche Anforderungen an Oberflächen bzw. Gestaltung angebracht werden. Dabei unvermeidbare, nachteilige Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz (z.B. Dachwerk, Fassaden) sind möglichst gering zu halten. In diesen Fällen sprechen keine gewichtigen Gründe des Denkmalschutzes für eine unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands, die Vorhaben führen aus denkmalfachlicher Sicht nicht zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des Baudenkmals (Art. 6 Abs. 2).

A.1.2 Ensemblegebäude ohne Einzeldenkmaleigenschaft

Auf Gebäuden in Ensembles, denen keine Einzeldenkmaleigenschaft zukommt, können auf öffentlich einsehbaren Flächen (s.o. Nr. A.1.1) grds. Solaranlagen angebracht werden, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Ensembles hat. Dabei unvermeidbare, nachteilige Eingriffe in die denkmalgeschützte Substanz (z.B. Dachwerk, Fassaden) sind möglichst gering zu halten. Das BLfD steht für die Abstimmung von spezifischen denkmalfachlichen Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang der Anlagen (z.B. Farbe von Modulen, Solarziegel, Solarfolien,

ggf. integrierte Anlagen u.a.) im Einzelfall zur Verfügung, mit denen eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 vermieden werden kann.

A.1.3 Einzeldenkmäler

Auf Gebäuden, denen Einzeldenkmaleigenschaft zukommt, können auf öffentlich einsehbaren Flächen (s.o. Nr. A.1.1) Solaranlagen angebracht werden, soweit dies keine nachteiligen Auswirkungen auf die denkmalgeschützte Substanz und das Erscheinungsbild des Denkmals hat. Das BLfD steht für die Abstimmung von spezifischen denkmalfachlichen Anforderungen an Oberfläche, Gestaltung und Umfang der Anlagen (z.B. Farbe von Modulen, Solarziegel, Solarfolien, ggf. integrierte Anlagen u.a.) im Einzelfall zur Verfügung, mit denen eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 vermieden werden kann. Maßstab für die mögliche Nutzfläche ist die Verträglichkeit am Denkmal, nicht die höchste energetische Ausnutzung.

Bei Vorhaben in der Nähe von Denkmälern (Art. 6 Abs. 1 Satz 2) gelten die o.g. Ausführungen unter dem Punkt „Ensembles“ entsprechend.

A.2 PV-Anlagen im Bodendenkmalbereich, Art. 7

Bei der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Maßnahmenträger die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 zu tragen, soweit ihm das zumutbar ist.

In Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen. Die überwiegenden Gründe sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Einzelfall ausreichend zu erläutern.

Freiflächen PV-Anlagen können bei entsprechender Planung auch zum Schutz von Bodendenkmälern, die durch Erosion gefährdet sind, beitragen (Herausnahme aus der aktiven landwirtschaftlichen Nutzung).

Auf die Hinweise zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Stand. 21.12.2021) abrufbar unter: <https://www.stmb.bayern.de/buw/baurechtundtechnik/bauplanungsrecht/vorschriftenundrundschriften/index.php> wird verwiesen. Die Hinweise werden gegenwärtig aktualisiert und nach Abschluss der Aktualisierung an entsprechender Stelle veröffentlicht.

A.3 Energetische Verbesserung von Denkmälern, Art. 6 Abs. 2 Satz 3

Mit der Neuregelung in Art. 6 Abs. 2 Satz 3 wird klargestellt, dass Belange des Denkmalschutzes Maßnahmen zur energetischen Verbesserung von Baudenkmalern nicht grundsätzlich entgegenstehen; Ziel des Gesetzgebers ist auch hier eine deutliche Ausweitung von denkmalverträglichen Maßnahmen. Individuelle Maßnahmen zur denkmalgerechten energetischen Verbesserung sind in Abstimmung mit dem BLfD in vielen Fällen möglich. Bei mehreren Alternativen ist die denkmalverträglichste zu verfolgen, maßgebend sind hier stets die konkreten Umstände des Einzelfalls.

Die Ausführungen unter Nr. A.1 zur Erlaubnispflicht, Vorlage zur umfassenden Beurteilung geeigneter Unterlagen, Hinweise auf Energieberater für Baudenkmale, fachliche Abstimmung mit dem BLfD, Förderfähigkeit von Mehrkosten für denkmalverträgliche Planungen und Ausnahmefällen gelten entsprechend.

A.4 Windenergieanlagen

Für die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen ist eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn sich die Windenergieanlage in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befindet (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken kann (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2).

Die entsprechende Einordnung als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ erfolgt anhand fachlicher Kriterien durch das BLfD (s. nähere Ausführungen im Gesetzentwurf LT-Drs. 18/25751, S. 10/11). Seit 1. Juli 2023 werden die besonders landschaftsprägenden Denkmäler als Geowebdienst (WMS) veröffentlicht und sind damit auch im Bayerischen Denkmal-Atlas (<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>) bzw. im BayernAtlas der Vermessungsverwaltung (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>) einsehbar (Suche über Stichwort „Denkmal“). Die Anwendungen und eine Beschreibung der Daten finden Sie, zusammen mit einer Übersicht zu anderen Geofachdaten aus den verschiedenen Ressorts des Freistaates, auch im Bayerischen Geoportal (www.geoportal.bayern.de).

Das Erfordernis einer gesonderten denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1, 7 Abs. 4 BayDSchG) entfällt, soweit die Errichtung einer Windenergieanlage einer bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf (Konzentrationswirkung). Soweit sie einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, umfasst die Konzentrationswirkung zusätzlich auch die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine Sachgenehmigung, die im Rahmen eines umfassenden anlagenbezogenen Prüfmaßstabes sonstige die Windenergieanlage betreffenden Genehmigungen, wie z.B. nach Denkmalschutzrecht,

mit einschließt. Die verfahrensleitenden Immissionsschutzbehörden sind gehalten, das BLfD frühzeitig bei Projektabsichten im Bereich von Bodendenkmälern und in der Nähe von besonders landschaftsprägenden Denkmälern zu beteiligen (Art. 15 Abs. 2 Satz 1), um denkmalverträgliche Lösungen finden zu können.

Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall erfolgt in Abstimmung mit dem BLfD in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Maßgeblich sind dabei v.a. das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal.

Da durch die Novellierung des BayDSchG im Umfeld der nicht besonders landschaftsprägenden Denkmäler eine Erlaubnispflicht entfällt und damit dem überragenden Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen entsprochen wird, ist zur Wahrung der unverzichtbaren Belange des Denkmalschutzes im Gegenzug im Umfeld der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ eine Errichtung von Windenergieanlagen nur dann erlaubnisfähig, wenn im Einvernehmen mit dem BLfD gem. Art. 15 Abs. 2 eine denkmalverträgliche Lösung gefunden werden kann.

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen etc. vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Maßnahmenträger die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 zu tragen, soweit ihm das zumutbar ist. In Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen. Die überwiegenden Gründe sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Einzelfall ausreichend zu erläutern.

Die Regelungen in Art. 6 Abs. 5 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und Satz 4 sehen eine deutliche Ausnahme von der Erlaubnispflicht des BayDSchG vor und sind daher im Gleichklang mit dem im EEG 2023 verankerten Ziel zur nahezu treibhausgasneutralen inländischen Stromerzeugung befristet (Art. 25 Abs. 2).

A.5 Geothermieranlagen

Entsprechende Vorhaben im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, bauaufsichtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung oder im Rahmen sonstiger Vorschriften mit Konzentrationswirkung umfasst wird. In Bezug auf zur umfassenden Beurteilung geeignete Unterlagen wird auf die Ausführungen zu Nr. 1 verwiesen. Das BLfD steht für die Abstimmung der Anforderungen v.a. in Bezug auf den Schutz der Substanz des Denkmals im Einzelfall zur Verfügung, um eine Beeinträchtigung im Sinne von Art. 6 Abs. 2 im denkmalfachlich vertretbaren Umfang zu halten. Im Bereich von Bodendenkmälern ist bei der Errichtung von Geothermieranlagen darauf zu achten, dass primär Standorte gesucht werden, bei denen eine Zerstörung von Bodendenkmälern für Fundamentierungen etc. vermieden werden kann. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich ist, hat der Maßnahmenträger die Kosten der fachgerechten Ausgrabung (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) gem. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG zu tragen, soweit ihm das zumutbar ist.

In Ausnahmefällen kann der verfassungsrechtlich geschützte Belang des Denkmalschutzes den erneuerbaren Energien entgegenstehen und überwiegen. Die überwiegenden Gründe sind im Rahmen der Abwägungsentscheidung im Einzelfall ausreichend zu erläutern.

Der denkmalgerechte Einsatz von erneuerbaren Energien im Rahmen einer kommunalen Planung für einen größeren Umgriff, z.B. für ein gesamtes Ensemble (Quartierslösung) kann u.a. im Rahmen eines kommunalen Denkmalkonzepts (KDK) durch das BLfD gefördert werden (s. auch oben, Nr. A.1).

A.6 Weiterführende denkmalfachliche Hinweise

Weiterführende denkmalfachliche Hinweise des BLfD (u.a. mit Checkliste), insbesondere zur Nutzung von Solarenergie im Denkmalbereich und zur energetischen Sanierung von Baudenkmalern, die zur Information für Bauherren, Politik und Verwaltungen dienen, sind auf der Homepage des BLfD unter der Rubrik „Informationen und Service“ unter dem Punkt „Klimaschutz und Denkmalpflege“ veröffentlicht. Die unter diesem Link veröffentlichten Informationen werden vom BLfD laufend um aktuelle Beispiele zu technischen Lösungsmöglichkeiten im Bereich von Solaranlagen sowie zur energetischen Sanierung ergänzt und fortgeschrieben.

A.7 Ansprechpartner am BLfD

Am BLfD stehen als Ansprechpartner die örtlich zuständigen Gebietsreferentinnen und -referenten für Fragen zu erneuerbaren Energien im Denkmalbereich zur Verfügung.

A.8 Fortbildungen

Am BLfD werden Fortbildungen zum Bereich der erneuerbaren Energien im Denkmalbereich angeboten, die auf der Homepage des BLfD veröffentlicht werden (siehe A.6.).

A.9 Klimaschutzbericht

Die Staatsregierung ist verpflichtet, dem Bayerischen Landtag regelmäßig einen Klimaschutzbericht vorzulegen. Hierzu werden die Denkmalschutzbehörden gebeten, dem BLfD jeweils bis Ende März

jeden Jahres die Anzahl der erteilten Erlaubnisse bzw. Genehmigungen des Vorjahres in diesem Bereich mitzuteilen.

B. Einführung eines gesetzlichen Veranlasserprinzips sowie eines Schatzregals, Einsatz von technischen Suchgeräten auf Bodendenkmälern

B.1 Veranlasserprinzip

Schon bislang hatte der Veranlasser durch verfassungskonforme Auslegung die Kosten der fachgerechten Ausgrabung von Bodendenkmälern (wissenschaftliche Untersuchung, Bergung von Funden, Dokumentation der Befunde) im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (sog. Veranlasserprinzip). Durch die Änderung des BayDSchG wurde das Veranlasserprinzip nun gesetzlich festgeschrieben, vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 2. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden (s. auch Seite 11 der Gesetzesbegründung, LT-Drs. 18/25751).

B.2 Einführung eines Schatzregals

B.2.1 Eigentum an archäologischen Funden

Der Freistaat Bayern wird mit Entdeckung von beweglichen Bodendenkmälern oder Teilen davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 Eigentümer dieser archäologischen Funde.

B.2.2 Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde

Um den Verbleib von Funden in der Region zu ermöglichen, überträgt der Freistaat das Eigentum regelmäßig auf Antrag der Gemeinde bei fachgerechten Lagerungs- und Archivierungsmöglichkeiten einer fachlich besetzten Einrichtung die gesamten Funde einer Grabung, vgl. Art. 9 Abs. 5 Satz 1.

Die Möglichkeit zur Ausleihe einzelner Funde von der Archäologischen Staatssammlung bleibt unberührt.

Die Regelung des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 gilt in Zusammenschau mit Art. 9 Abs. 1 auch für Lese-/Oberflächenfunde.

Bei Übertragung des Eigentums auf die Gemeinde bestehen keine Ansprüche der Gemeinde als Grundstückseigentümerin und/oder Entdeckerin, vgl. Art. 9 Abs. 5 Satz 2 (siehe auch Seite 14 der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/25751)).

Die antragstellende Gemeinde kann die Funde entweder in eigenen oder anderen Einrichtungen lagern und ausstellen, welche die Voraussetzungen nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 erfüllen.

Derzeit werden dazu nähere Einzelheiten in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet, über die gesondert informiert wird. In der Zwischenzeit steht das BLfD für Fragen zur Verfügung.

B.2.3 Ausgleichsanspruch des Grundstückseigentümers und Belohnungsanspruch des Entdeckers

Nähere Informationen dazu werden demnächst auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege veröffentlicht.

B.2.4 Verbot des Einsatzes von Sonden auf eingetragenen Bodendenkmälern

Zum Schutz der Bodendenkmäler wird der Einsatz von technischen Ortungsgeräten, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden, auf in der Denkmalliste nach Art. 2

Abs. 1 verzeichneten Bodendenkmälern grundsätzlich verboten, vgl. Art. 7 Abs. 6.

Eine Erlaubnis kann nur für berechtigte berufliche Zwecke erteilt werden, Art. 7 Abs. 6 Satz 2. Sie kann versagt werden, soweit es zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist, Art. 7 Abs. 6 Satz 3. Berechtigte berufliche Zwecke im Sinne von Art. 7 Abs. 6 Satz 2 liegen vor, wenn technische Ortungsgeräte (die geeignet sind, Bodendenkmäler aufzufinden) für die eigentliche Tätigkeit zwar erforderlich sind, der Zweck der Tätigkeit aber nicht auf der Suche nach Bodendenkmälern liegt (siehe S. 8, 12 der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/25751)).

Bei der Erteilung von Erlaubnissen für archäologische Grabungen nach Art. 7 Abs. 1, 4 soll regelmäßig die erforderliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 6 in den Bescheid mit aufgenommen werden. Die Anträge auf Erteilung einer Grabungserlaubnis nach Art. 7 Abs. 1, 4 sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Im Übrigen, z.B. beim Einsatz von geophysikalischen Messverfahren zur Prospektion von Bodendenkmälern durch qualifizierte Fachfirmen und Hochschulen, bedarf es einer eigenständigen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 6.

Eine Ausnahme vom Verbot besteht für den Einsatz von technischen Ortungsgeräten, der durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst wird, vgl. Art. 7 Abs. 6 Satz 3 mit dem dortigen Verweis auf Abs. 3.

Die nach Art. 2 Abs. 1 eingetragenen Bodendenkmäler können über den öffentlich im Internet zugänglichen

Bayerischen Denkmalatlas

(<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>) jederzeit auch auf mobilen Endgeräten eingesehen werden.

Neu geregelt wurde, dass Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, vgl. Art. 21 Abs. 1 Nr. 7.

C. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

C.1 Vorhaben in der Verantwortung einer Baudienststelle des Bundes, des Landes oder eines Bezirkes

Mit der Neufassung des Art. 11 Abs. 4 Satz 2 wird eine einheitliche Zuständigkeit der Regierungen als Höhere Denkmalschutzbehörden für alle Maßnahmen im Bereich von Bau- und Bodendenkmalpflege gesetzlich geregelt, bei denen die Verantwortung für das konkrete Vorhaben an einem Denkmal bei einer Baudienststelle des Bundes, des Landes oder eines Bezirkes im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO liegt. Die Zuständigkeit der Höheren Denkmalschutzbehörde ist künftig auch bei baurechtlich verfahrensfreien und nicht zustimmungspflichtigen Maßnahmen gegeben, soweit die Verantwortung für das konkrete Vorhaben bei einer der o.g. Baudienststellen liegt.

Durch die Änderung des Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und von Art. 7 Abs. 2 Satz 3 sowie Art. 7 Abs. 4 Satz 2, die auf Art. 6 Abs. 3 verweisen, ist das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren bei o.g. Vorhaben entbehrlich und kann entfallen, wenn das BLfD dem Vorhaben zustimmt, ggf. unter fachlichen Vorgaben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass dies mit Blick auf den Gesetzeszweck, eine umfassende Regelung für „das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren“ (s. LT-Drs. 18/25751, S. 10) zu schaffen, trotz Fehlens eines entsprechenden Verweises auf Art. 6 Abs. 3 auch in den Fällen des Art. 7 Abs. 1 gilt. Es handelt sich insoweit um einen redaktionellen Fehler, der bei nächster Gelegenheit korrigiert wird.

Bisher mussten die Baudienststellen über die zuständige Gemeinde bei der Regierung als Höhere Denkmalschutzbehörde bzw. bei verfahrensfreien Vorhaben bei der Unteren Denkmalschutzbehörde eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis beantragen. Künftig geht die Baudienststelle unmittelbar auf das BLfD zur Abstimmung der Maßnahme im Rahmen eines Schreibens, einer E-Mail oder einer Besprechung zu. Das BLfD erteilt in der Folge gegenüber der staatlichen Baudienststelle seine Zustimmung (ggf. mit fachlichen Vorgaben) und informiert hierüber die Höhere Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde. Soweit die Baudienststelle den fachlichen Vorgaben des BLfD folgt, kann die Maßnahme unmittelbar umgesetzt werden.

Soweit keine Zustimmung des BLfD vorliegt, bleibt es beim Erlaubnisverfahren, sofern kein Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren vorliegt. In diesen Fällen leitet das BLfD mit dem Abdruck auch das Ersuchen der Baudienststelle an die Regierung als höhere Denkmalschutzbehörde weiter. Das vom BLfD weitergeleitete Ersuchen gilt dann als bei der höheren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 eingereichter Antrag der Baudienststelle auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

Lediglich in den Fällen, in denen die Verantwortung für das konkrete Vorhaben nicht bei einer Baudienststelle im Sinne des Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayBO liegt, bleibt es bei der Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörde.

C.2 Zuständigkeit für die Antragseinreichung

Die Änderung des Art 15 Abs. 1 Satz 1 begründet eine Zuständigkeit der Denkmalschutzbehörden für die Entgegennahme des Erlaubnisanspruchs, um die digitale Antragseinreichung zu erleichtern. Damit wird die Umsetzung des OZG unterstützt; nähere Informationen zu Hilfestellungen bei der Implementierung digitaler

Antragsverfahren erfolgen demnächst in einem gesonderten Schreiben.

Durch die Regelung erfolgt keine inhaltliche Änderung in Bezug auf die Stellung der Gemeinden. Eine Beteiligung der Gemeinden durch die Denkmalschutzbehörden kann über ggf. vorhandene Module einer Software oder auf anderem Wege digital erfolgen.

C.3 Teil 6 Enteignung

Die Änderungen bei den Art. 18 ff. dienen der Rechtsbereinigung, vgl. S. 14, 15 der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 18/25751).

Das Schreiben vom 15. Dezember 2022 Nr. K.4-K5111.1/4/165 wird aufgehoben.

Einen Abdruck des Schreibens erhalten die Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Umwelt und Verbraucherschutz, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege sowie die Kommunalen Spitzenverbände.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Andreas Baur

Ministerialrat